OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604135/17/BMa/TK

Datum:
Linz, 27. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des T P S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.11.2020, GZ: VStV/920301353922/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.01.2021, die am 23.03.2021 fortgesetzt wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Datum/Zeit: 21.06.2020, 03:18 Uhr – 21.06.2020, 03:33 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x

Sie haben auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 24 Abs. 3 lit. d StVO
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n)	§ 99 Abs.3 lit.a StVO“

[Hervorhebungen wurden nicht übernommen]

1.2. Mit E-Mail vom 27.11.2020 hat der Bf dagegen rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, es sei ihm von einem Bediensteten der Stadt Linz während dessen Arbeitszeit mitgeteilt worden, dass die Polizei angewiesen worden sei, die Parkvergehen nicht zu exekutieren. Er berufe sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Es wurde - konkludent – die Einstellung des Verfahrens beantragt.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.01.2021, die am 23.03.2021 fortgesetzt wurde. An dieser hat der Bf teilgenommen. Als Zeugen wurden Abt.Insp. A L, Insp. L S und Dr. S A, einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf parkte das Kfz mit dem Kennzeichen x am 21.06.2020 von 3.18 Uhr bis 21.06.2020, 3.33 Uhr in einer Biegung der H-Allee, die sich nächst der x befindet, in unmittelbarer Nähe des Lichtmastens mit der Nr. x. Die neben dem Auto des Bf freibleibende Fahrbahnbreite, die vom Rand des Kfz bis zum Fahrbahnrand auf der gegenüberliegenden Seite der Straße vom ermittelnden Beamten abgemessen wurde, war 6,04 Meter.

Im Spruch des bekämpften Erkenntnisses und in sämtlichen davor erfolgten Verfolgungshandlungen wurde dem Bf als Tatort „x“ vorgeworfen.

Dem Beschwerdeführer wurde von Polizisten, bevor er sein Kfz am ermittelten Tatort abgestellt hatte, mitgeteilt, dass in diesem Bereich, in der Kurve der H-Allee (nicht jedoch auf den geraden Strecken dieser Straße, die eine geringe Breite aufweisen), auf Grund der in der Biegung vorhandenen Fahrbahnbreite, ein Abstellen zulässig ist.

3.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und den Aussagen der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Feststellung hinsichtlich der freibleibenden Fahrbahnbreite zur Tatzeit beruht auf der Aussage des Abt.Insp. L, der anlässlich seiner Ermittlungen die freibleibende Fahrbahnbreite bis zum Rand des Autos zur Tatzeit genau vermessen hatte (Seite 8 des Verhandlungsprotokolls vom 23.03.2021). Auch die Bezeichnung des genauen Tatorts beruht auf der Aussage dieses Zeugen.

Das LVwG OÖ hat keinen Grund an der glaubwürdigen Aussage des Beamten zu zweifeln.
Die Feststellung hinsichtlich der Mitteilung der Zulässigkeit des Parkens im Bereich der Biegung der H-Allee beruht auf der ebenfalls glaubwürdigen Aussage der Zeugin Dr. A (Seite 7 des Verhandlungsprotokolls vom 23.03.2021).

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 3 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, in der zur Tatzeit geltenden Fassung, ist das Parken außer in dem im Abs. 1 angeführten Fällen noch auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr verboten, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung wenn u.a. ein Lenker gegen die o.a. Bestimmung verstößt und es ist eine Geldstrafe mit bis zu

726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu zwei Wochen, zu verhängen.

3.3.2.
Im gegenständlichen Verkehr handelt es sich um eine Fahrbahn mit Gegenverkehr und es ist daher zu prüfen, ob mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, nachdem der Bf sein Kfz in der Biegung der H-Allee nächst dem Lichtmasten mit der Nr. x abgestellt hat.

Nach der Entscheidung des VwGH vom 31.07.1998, GZ. 97/02/0489, ist eine Fahrbahnbreite von 4,83 Meter in einer Nebengasse, wobei in dieser Gasse nur mit geringer Geschwindigkeit gefahren werden kann, in der Regel ausreichend, um den dort zulässigen Gegenverkehr abwickeln zu können.

Aus der Judikatur des VwGH vom 19.12.2018, GZ. Ra 2017/02/0272, ergibt sich, dass auf eine konkrete Mindestbreite der beiden Fahrstreifen im Bereich des Abstellorts nach § 24 Abs. 3 lit. d StVO nicht abgestellt wird.
Auch die Definition des Fahrstreifens nach § 2 Abs. 1 Z 1 StVO enthält keine näheren Angaben zur Mindestbreite für den jeweiligen Fahrstreifen, sondern definiert diesen als Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht.
Im hier zu beurteilenden Fall war gemäß den Feststellungen noch eine Fahrbahnbreite nach Abstellen des Pkw des Bf von 6,04 Metern vorhanden.
Der Meldungsleger beruft sich darauf, dass in der H-Allee auch Busse fahren würden und sich die Busfahrer wiederholt hinsichtlich parkender Autos beschwert hätten.
Aus der VwGH-Entscheidung vom 15.03.1989, GZ. 88/03/0138, ergibt sich, dass es für die Erfüllung des Tatbestands nach § 24 Abs. 3 lit. d StVO nicht erforderlich ist, dass durch das geparkte Fahrzeug der fließende Verkehr konkret behindert wird.

§ 4 KFG 1967 in der geltenden Fassung normiert eine größte Breite bei Fahrzeugen von 2,6 Metern.
In einer Entscheidung des UVS Kärnten, GZ. KUVS-1577/5/93, wurde ausgesprochen, dass auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr nur dann geparkt werden darf, wenn für den fließenden Verkehr eine Fahrbahnbreite von 5 Metern frei bleibt.
Die Literatur verweist darauf, dass für den fließenden Verkehr jedenfalls eine Fahrbahnbreite von 5,2 Metern frei bleiben muss, sofern sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht etwas anderes ergibt (*Pürstl,* StVO-ON § 24 (Stand 1.10.2019, RDB.at)).
Im konkreten Fall ist eine Restfahrbahnbreite neben dem vom Bf abgestellten Auto von 6,04 Metern freigeblieben, sodass gerade an der Stelle, an der der Bf das Auto in der Biegung abgestellt hat, in deren Bereich die Fahrbahn verbreitet ist, auch davon auszugehen ist, dass Busse mit einer Breite von 2,6 Metern diese konkrete

Stelle im Gegenverkehr passieren haben können, zumal zwei sich begegnende Busse unter Zugrundelegung der maximal zulässigen Kfz-Breite eine Gesamtbreite von 5,2 Metern aufweisen.
Damit aber hat der Bf sein Kfz nicht entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 abgestellt, betrug doch die freigebliebene Verkehrsfläche neben dem Kfz des Bf noch 6,04 Meter, sodass der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist. Es erübrigt sich damit ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen und jene Argumente, die während dem beim LVwG OÖ durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren ins Treffen geführt wurden bzw. zu Tage getreten sind.

Zu II.:
Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG weder Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde noch solche zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach den Bestimmungen des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Er ist durch diese Entscheidung auch gar nicht beschwert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann